

**Richtlinie  
zum Reglement betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst**

Der Gemeinderat

**beschliesst** gestützt auf

- das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden vom 12. November 1964 (FpolG)
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG)
- Das Feuerwehrreglement des Feuerwehrverbandes Region Murten vom 15. November 2012 (Feuerwehrreglement; FwRegl)
- die Statuten des Feuerwehrverbandes Region Murten vom 15. Mai 2012 (Verbandsstatuten)
- das Reglement betreffend der Ersatzabgabe für nicht geleistete Feuerwehrdienst vom 12. Dezember 2013

Feuerwehr-  
pflichtersatzabgabe;  
Grundsatz

**Art. 1**

<sup>1</sup> Feuerwehrersatzabgabepflichtig sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Courgevau, welche

- a) **das 20. Lebensjahr vollendet und noch nicht 52 Jahre alt sind;** <sup>1</sup>
  - b) **nicht im Feuerwehrdienst eingeteilt sind;** <sup>2</sup> **und**
  - c) **von der Dienst- und Feuerwehrersatzabgabepflicht nicht befreit sind.**
- Von der Dienst- und der Feuerwehrersatzabgabepflicht befreit sind:

**von Amtes wegen:** <sup>3</sup>

- Mitglieder des Gemeinderates;
- Geistliche aller Konfessionen;
- Die Oberamtspersonen;
- Im Feuerwehrdienst dienstuntauglich gewordene Personen;
- Nach 20 Jahren ununterbrochener Dienstleistung; <sup>4</sup>

**oder auf Gesuch hin:** <sup>5</sup>

- Das Personal der Blaulichtorganisationen;
- Personen, die auf besondere Hilfe angewiesen sind, namentlich solche, die eine IV-Rente beziehen.
- Alleinstehende Personen, die in ihrem Haushalt eine geistig oder körperlich behinderte Person, eine pflege- oder betreuungsbedürftige Person oder ein schulpflichtiges Kind betreuen.
- 

Das Gesuch um Befreiung von der Dienstpflicht ist unter geeignetem Nachweis des entsprechenden Befreiungsgrundes an den Bataillonskommandanten zu richten, der es mit einem Antrag dem Vorstand zum Entscheid unterbreitet. <sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 43 FPolG; d.h. alle Personen, welche in der jeweiligen Steuerperiode 21 Jahre alt geworden sind, bis und mit jenen Personen, welche in der entsprechenden Steuerperiode 51 Jahre alt geworden sind.

<sup>2</sup> Art. 45 Abs. 1 FPolG.

<sup>3</sup> Art. 10 Abs. 3 lit.a und b FwRegl i.V.m. Art. 32 der Verbandsstatuten.

<sup>4</sup> Art. 5 Abs. 2 des Reglementes betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst

<sup>5</sup> Art. 10 Abs. 3 lit. C FwRegl i.V.m. Art. 32 der Verbandsstatuten.

<sup>6</sup> Art. 10 Abs. 4 FwRegl. Es bestehen vorgefertigte Gesuchsformulare

Höhe der Ersatzabgabe	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> die Feuerwehersatzabgabe beträgt <b>CHF 250.00</b> pro Person.<sup>7</sup></p> <p><sup>2</sup> Bei einem Wohnsitzwechsel richtet sich die zeitliche Dauer der Abgabepflicht nach der Steuerpflicht für die Gemeindesteuern.<sup>8</sup></p>
Inkasso	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Die Feuerwehersatzabgabe wird in der Regel zusammen mit den Gemeindesteuern für die gleiche Steuerperiode erhoben (Postnumerandobesteuerung).<sup>9</sup> Für die mutmasslichen Ersatzabgaben können Akontobeiträge in Rechnung gestellt werden.</p>
Reduktion der Ersatzabgabe; <i>Ausbildung</i>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Personen <b>unter 25 Jahren</b> (inkl. jener Personen, welche im entsprechenden Steuerjahr 25 Jahre alt werden), die noch in <b>Ausbildung</b> sind, wird die Ersatzabgabe auf schriftliches Gesuch hin auf 1/3 der jährlichen Abgabe, ausmachend <b>CHF 85.00</b> pro Person reduziert.<sup>10</sup></p> <p><sup>2</sup> Als Ausbildung im Sinne dieser Bestimmung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Besuch von Schulen / Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen (z.B. Maturität, Hochschulstudium, Uni);</li><li>- Jede Tätigkeit zur systematischen Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit (z.B. Berufslehre);</li><li>- Ein Sprachaufenthalt im Ausland mit Schulbesuch (z.B. Austauschjahr, Auslandssemester).</li></ul> <p><sup>3</sup> Nicht als Ausbildung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nebenbei eine Schule oder Kurse besucht;</li><li>- Wenn die Ausbildung in der entsprechenden Steuerperiode insgesamt weniger als 9 Monate gedauert hat.</li></ul> <p><sup>4</sup> Dem Gesuch um Herabsetzung der Feuerwehersatzabgabe sind die entsprechenden Ausbildungsbestätigungen für die betreffende Steuerperiode beizulegen. Noch nicht vorhandene Bestätigungen sind unverzüglich nachzureichen.</p>
Reduktion der Ersatzabgabe; <i>niedriges Einkommen</i>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Untersteht eine Person der Ersatzabgabepflicht und verfügt diese über ein <b>niedriges Einkommen</b>, kann die Ersatzabgabe auf schriftliches Gesuch hin <b>teilweise reduziert werden</b>.<sup>11</sup></p>

<sup>7</sup> Entscheid des Gemeinderates vom 03.11.2014 gestützt auf Art. 3 des Reglements betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst

<sup>88</sup> Art. 6 des Reglements betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst i.V.m. Art. 21 Abs. 2 GG.

<sup>9</sup> Art. 21 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern i.V.m. Art 45 Abs. 3 FPoIG.

<sup>10</sup> Art. 4 Abs. 1 des Reglements betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst.

<sup>11</sup> Art. 4 Abs 2 des Reglements betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst.

<sup>3</sup> Massgebend für die Beurteilung ist das steuerbare Haushaltseinkommen in der jeweiligen Steuerperiode. Dabei wird bei im gemeinsamen Haushalt wohnhaften Ehepartnern, Partnern in eingetragener Partnerschaft und Konkubinatspartnern (eheähnliche Lebensgemeinschaft) das steuerbare Einkommen des jeweils anderen mitberücksichtigt.

<sup>4</sup> Für die Beurteilung des Reduktionsanspruches wird grundsätzlich auf die definitive Steuerveranlagung abgestellt. Eine Reduktion der Feuerwehrpflichtersatzabgabe kann in folgendem Umfang gewährt werden:

**Massgebliches steuerbares Einkommen bei Alleinstehenden:**

CHF 0.00 – CHF 9'999.00 Ermässigung 100%  
CHF 10'000.00 – 14'999.00 Ermässigung 66%  
CHF 15'000.00 – 19'999.00 Ermässigung 33%

**Massgebliches steuerbares Einkommen bei Ehepaaren**

CHF 0.00 – CHF 19'999.00 Ermässigung 100% pro Person  
CHF 20'000.00 – 24'999.00 Ermässigung 66% pro Person  
CHF 25'000.00 – 29'999.00 Ermässigung 33% pro Person  
Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, aber selbst steuerpflichtig sind, gelten als alleinstehende Personen.

**Art. 6**

Erlass der Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Untersteht eine Person der Ersatzabgabepflicht, kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe auf schriftliches Gesuch hin **vollständig erlassen**, wenn die Bezahlung der Abgabe für die Person **eine besondere Härte** bedeuten würde.<sup>12</sup>

Finanzieller Härtefall

<sup>2</sup> Ein **finanzieller Härtefall** im Sinne dieser Bestimmung liegt dann vor, wenn aussergewöhnliche, schwerwiegende und zumeist nicht selbstverschuldete Umstände vorliegen, welche geeignet sind, bei der Bezahlung der Abgabe eine Notlage bei der / dem Abgabepflichten hervorzurufen. Davon ist namentlich dann auszugehen, wenn das Einkommen des / der Pflichtigen das Existenzminimum längerfristig nicht zu decken vermag (insbesondere verursacht durch Krankheit, Unglücksfälle oder ausserordentliche Familienlasten) und auch kein Vermögen zur Bezahlung der Pflichtersatzabgabe vorhanden ist.

Von einem finanziellen Härtefall ist insbesondere in Fällen auszugehen, in denen die öffentliche Hand oder Organisationen im Auftrag der Öffentlichkeit für den Lebensunterhalt des / der Abgabepflichtigen aufkommen (Bezug von Sozialhilfe-, Ergänzungsleistungen etc.). Ob ein Härtefall vorliegt, ist im Einzelfall und in Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen.

<sup>3</sup> **Kein finanzieller Härtefall** stellt namentlich der freiwillige Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit, der Besuch einer Aus- und Weiterbildung<sup>13</sup>, ein Praktikum oder ein Auslandsjahr im Rahmen der beruflichen Karriereplanung dar. Die Ersatzabgabe bemisst sich in diesen Fällen grundsätzlich nach dem steuerbaren Einkommen (vgl. Art. 5 dieser Richtlinie).

<sup>12</sup> Art. 4 Abs. 2 des Reglements betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst.

<sup>13</sup> Ein Abgabenerlass käme ansonsten einem Stipendium gleich.

<sup>4</sup> Für die Härtefall-Beurteilung findet Art. 5 Abs. 3 dieser Richtlinie (Haushaltseinkommen) analog Anwendung.

<sup>5</sup> Das **Erlassgesuch** ist hinreichend zu begründen und der finanzielle Härtefall durch geeignete Unterlagen zu belegen. Für die in der entsprechenden Steuerperiode während mindestens sechs Monaten durch den Sozialdienst Region Murten unterstützten Abgabepflichtigen wird das Vorliegen eines Härtefalls von Amtes wegen vermutet. Der Sozialdienst Region Murten stellt der Gemeindeverwaltung eine entsprechende Liste zu.

Entscheidungskompetenz **Art. 7**  
Über Reduktionsgesuche entscheidet der Gemeinderat.

Gesuchsverfahren **Art. 8**  
Das Gesuch um Herabsetzung bzw. Erlass der Feuerwehropflichtersatzabgabe ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen **30-tägigen Einsprachefrist** bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Änderung der finanziellen Verhältnisse **Art. 9**  
<sup>1</sup> Ändern sich die finanziellen Verhältnisse zugunsten der abgabepflichtigen Person oder wird die Ausbildung für mehr als 3 Monate unterbrochen, gänzlich abgebrochen oder beendet, ist der Gemeindeverwaltung davon umgehend Kenntnis zu geben. Kommt der / die Abgabepflichtige dieser **Meldepflicht** nicht nach, werden die infolge Versäumnis nicht in Rechnung gestellten Abgaben nachgefordert.<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Ohne eine entsprechende Mitteilung des / der Abgabepflichtigen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist; es sei denn, Gegenteiliges ergebe sich aus den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterlagen.

<sup>3</sup> Die gewährte Abgabenreduktion bzw. der gewährte Erlass wird diesfalls in der darauffolgenden Steuerperiode von Amtes wegen berücksichtigt. Eine erneute Gesuchseinreichung ist nicht erforderlich.

Rechtsmittel **Art. 10**  
Gegen alle in Anwendung des Reglements betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst betroffenen Entscheide kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet **Einsprache** erhoben werden.  
Gegen die vom Gemeinderat getroffenen Einspracheentscheide kann innert Frist von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet **Beschwerde** an das **Oberamt** erhoben werden. Richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe oder den Bezug der Ersatzabgabe<sup>15</sup>, ist die Beschwerde beim **Kantonsgericht** einzureichen.

<sup>14</sup> Art. 4 Abs. 2 des Reglements betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst.

<sup>15</sup> Höhe und Bezug der Ersatzabgabe = wie viel geschuldet ist und wie die Abgabe erhoben wird. Nicht jedoch ob eine Feuerwehersatzabgabepflicht besteht.

Inkrafttreten

**Art. 11**

Diese Richtlinie tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

***Genehmigt durch den Gemeinderat am 16. Februar 2015.***

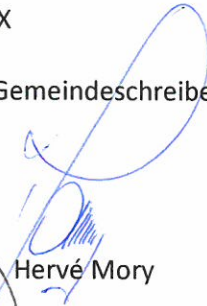
GEMEINDERAT COURGEVAUX

Der Gemeinderpräsident

Der Gemeindeschreiber



Eddy Werndli



Hervé Mory